



Liebe Gemeindeglieder!

Die diesjährige Kirchenvorstandswahl findet in unserer Kirchgemeinde am Sonntag, 20.09.2020, vor und nach den Erntedank-Gottesdiensten statt. Unsere Kirchgemeinde Penig-Wolkenburg-Kaufungen ist in 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Penig, Wahllokal: Stadtkirche Penig von 9:15 Uhr bis 9:45 Uhr und nach dem Gottesdienst bis 11:45 Uhr.

Wahlbezirk Wolkenburg-Kaufungen, Wahllokal: St.Gallus-Kirche Kaufungen von 13:15 Uhr bis 13:45 Uhr und nach dem Gottesdienst bis 15:45 Uhr.

Zu beachten ist, dass jeder Wahlberechtigte nur in dem Wahlbezirk wählen kann, wo er wohnt. Gewählt wird an beiden Orten nach der gemeinsamen Kandidatenliste.

Am Wahltag verhinderte wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben. In diesen Fällen ist bis zum 16.09.2020 mündlich oder schriftlich beim Pfarramt ein Wahlschein zu beantragen.

Alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder sind eingeladen, sich an dieser Wahl zu beteiligen.

Entgegen der bisher angegebenen Frist können Kandidatenvorschläge bis 6 Wochen vor der Wahl, also bis zum 09.08.2020 eingereicht werden. Bis zum 16.08.2020 erfolgt dann die Bekanntgabe der vollständigen Kandidatenliste.

Einsprüche gegen das bei der Zusammenstellung der Kandidaten geübte Verfahren oder gegen einzelne Kandidaten können nur geprüft werden, wenn sie bis zum 23.08.2020 schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Kirchenvorstand eingelegt werden.

Für das Amt eines Kirchenvorstehers/einer Kirchenvorsteherin unserer Kirchgemeinde kandidieren bisher folgende Gemeindeglieder (Stand vom 14.07.2020):

6 Kandidaten aus dem Wahlbezirk Penig

3 Kandidaten aus dem Wahlbezirk Wolkenburg-Kaufungen

Die persönliche Vorstellung der Kandidaten erfolgt in den Gottesdiensten am Sonntag, 30.08.2020, 9:00 Uhr in Kaufungen und 10:30 Uhr in Penig. Dazu werden alle wahlberechtigten Kirchgemeindeglieder herzlich eingeladen.

Die Kirchenvorsteherwahl am 20.09.2020 erfolgt geheim unter Verwendung einheitlich hergestellter Stimmzettel, auf denen in alphabetischer Reihenfolge die Kandidaten aufgeführt sind. Jeder Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Kandidaten seiner Wahl an, höchstens jedoch 7 Namen. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht vom Kirchenvorstand hergestellt wurde oder für einen anderen Stimmbezirk gültig ist,
2. den Willen des wählenden Gemeindeglieds nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
3. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
4. mehr Kennzeichnungen als zu Wählende enthält oder
5. keine Kennzeichnung enthält.

Kirchgemeindeglieder, die von der Briefwahl Gebrauch machen, müssen ihren Wahlbrief bis zum Beginn des Wahlvorganges dem Kirchenvorstand zuleiten oder dafür sorgen, dass er während des Wahlvorganges dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes / des Wahlausschusses / des Wahlvorstandes übergeben wird.

Später eingegangene Wahlbriefe sind ungültig und können deshalb bei der Erstellung des Wahlergebnisses nicht berücksichtigt werden.

Hingewiesen wird besonders auf folgende Bestimmungen der Kirchenvorstandsbildungsordnung (KVBO):

- § 1 Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 KVBO lautet:

„Ehegatten, Eltern und ihre Kinder sowie Geschwister können nicht Mitglieder desselben Kirchenvorstandes sein.“

„Dem Kirchenvorstand darf nicht mehr als ein Mitarbeiter angehören, der bei der Kirchgemeinde angestellt ist.“

- § 10 Absatz 3 Satz 3 bis 5 KVBO lauten:

„Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei mehreren Kandidaten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 oder § 1 Absatz 5 ist nur derjenige gewählt, der jeweils die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

- § 12 Absatz 2 KV BO lautet:

„Einer der Berufungsplätze ist für eine die Jugend vertretende Person im Alter von 16 bis 27 Jahren vorzusehen, sofern sich unter den gewählten Kirchenvorstehern nicht bereits eine Person zwischen 18 und 27 Jahren befindet. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18

Jahre alt, ist das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber für eine Mitarbeit im Kirchenvorstand Voraussetzung für die Berufung. Ist die die Jugend vertretende Person unter 18 Jahre alt, hat sie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Antrags- und Rederecht, mit Vollendung des 18. Lebensjahres auch das Stimmrecht.

Ist die die Jugend vertretende Person minderjährig, so bleibt sie bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 1 KG O bis zum Eintritt der Volljährigkeit unberücksichtigt. Steht keine die Jugend vertretende Person im Sinne von Satz 1 zur Verfügung, kann die Berufung eines anderen zum Kirchenvorsteher wählbaren Kirchgemeindegliedes erfolgen.“